

PANTOPIA e.V.

- Verein zur Förderung der Handpanmusik -

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen PANTOPIA - Verein zur Förderung der Handpanmusik - , im folgenden „Verein“ genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 15370 Petershagen/Eggersdorf
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in 15370 Petershagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung von Kunst und Kultur sowie
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (3) Der Verein schafft ein Forum zur Begegnung mit und zum gemeinsamen Erleben der Welt der Musikinstrumente, insbesondere für Instrumente aus der Familie der Handpan.
- (4) Er unterstützt und fördert
 - das gemeinsame Musizieren mit Handpans und anderen Instrumenten,
 - das Vertiefen des Wissens speziell rund um die Handpan durch den Austausch zwischen Musikern, Spielern, Herstellern und anderen Interessierten und
 - die Wahrnehmung der Handpan in der Öffentlichkeit.
- (5) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks können die Durchführung von Konzerten, Workshops, Ausstellungen, Kursen, Vorträgen, Präsentationen von Medien und Instrumenten, Jam-Sessions und Straßenevents mit Handpans und anderen Instrumenten beitragen. Darüber hinaus können weiteren Maßnahmen ergriffen werden, die dem Vereinszweck dienen, ebenso ist eine Kooperation mit anderen Partnern möglich, um die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu verfolgen und umzusetzen.
- (6) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung eines Festivals, einer nach künstlerischen Gesichtspunkten geleiteten Veranstaltung mit der Zielsetzung, live gespielte Musik auf hohem Niveau im Rahmen eines

Festivals zu präsentieren, regionale und überregionale Musiker und deren Vernetzung zu fördern sowie eine Plattform für Handpan-Spieler, -hersteller und weitere Interessierte zum gegenseitigen Austausch zu bieten. Bei der Organisation des Festivals kann jede/r Interessierte teilnehmen und sich auf vielfältige Weise engagieren. Es besteht die Möglichkeit des kreativen und selbstbestimmten Einbringens eigener Ideen und Vorstellungen und des Mitgestaltens im Kreis des Organisationsteams. Altersunabhängig werden auf diese Weise verschiedene Eigenschaften wie z.B. Organisationsfähigkeit, Kreativität, Eigenverantwortung und weitere Talente gefördert.

- (7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche in der Regel keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mitglieder sowie Dritte können jedoch für die Durchführung projektbezogener Tätigkeiten im Sinne des Vereinszwecks eine angemessene Aufwandsentschädigung oder Vergütung gemäß § 9 Abs. (2) und (3) dieser Satzung erhalten. Die Höhe der Zahlungen und der dafür erbrachte zeitliche Aufwand der Tätigkeiten werden im Geschäftsbericht festgehalten und der Mitgliederversammlung jährlich vorgelegt.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr. Ein minderjähriges Mitglied kann nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Juristische Personen werden durch die geschäftsführende Leitung oder von einer von ihr bestimmten natürlichen Person vertreten. Die Übertragung des Vertretungsrechts an Personen, die nicht zu der jeweiligen Organisation gehören, ist nicht zulässig.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen (eine E-Mail ist dafür ausreichend). Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (5) Ordentliche Mitglieder sind beitragspflichtig, haben Rede-, Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- (6) Fördermitglieder sind beitragspflichtig, besitzen Rederecht und haben kein Antrags-, kein Stimm- und kein Wahlrecht.
- (7) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (8) Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig, besitzen Rederecht und haben kein Antrags-, kein Stimm- und kein Wahlrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich und bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes (eine E-Mail ist dafür ausreichend). Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden im Fall des Austritts nicht erstattet.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein oder ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, Verpflichtungen der Vereinsmitglieder vernachlässigt, eine Handlung begeht, die den Verein oder ein Mitglied desselben schädigt, oder sich unehrenhaften Verhaltens schuldig macht. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der aktuellen Fassung der Beitragsordnung.
- (2) Die Beitragsordnung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern:
 1. Vorstandsvorsitzender
 2. Stellvertretender Vorstandsvorsitzender
 3. Kassenwart
 4. Stellvertretender Kassenwart
 5. Schriftführer

6. Stellvertretender Schriftführer

- (2) Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein, mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (3) Den Vorstandsmitgliedern kann bei Bedarf durch Beschluss des Vorstands die Zahlung einer Aufwandsentschädigung oder Vergütung gemäß § 9 Abs. (2) dieser Satzung gewährt werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Leitung und Organisation des Festivals, wobei der Vorstand intern die Aufgabenverteilung regelt
 - (b) Der Vorstand entscheidet über die Durchführung des geplanten Festivals nach vorheriger Beratung
 - (c) Die Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - (d) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - (e) die Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung und Erstellen eines Jahres-Geschäftsberichts
 - (f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden („Ehrenamtspauschale“). Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann solche Aufwendungen durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auch durch Aufwandspauschalen abgelten.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500,- Euro einen Vorstandsbeschluss erfordern, um verbindlich zu sein.
- (6) Der Vorstand ist für alle weiteren Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht

durch Gesetz oder die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen ist.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, einzeln gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl sowie eine vorzeitige Abberufung der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung sind möglich.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Grundsätzlich gilt jedoch, dass für Beschlüsse mindestens 3 Stimmen notwendig sind.
- (2) Der Vorstand kann auch im schriftlichen, fernmündlichen oder elektronischen Verfahren Beschlüsse fassen, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - (a) Änderungen der Satzung,
 - (b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern aus dem Verein,
 - (c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - (d) Entgegennahme des Jahres-Geschäftsberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands
 - (e) die Auflösung des Vereins
- (2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter einer Einberufungsfrist von mindestens 3 Wochen mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung kann als Brief oder E-Mail versendet werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung auch digital oder hybrid über Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Die Form der Mitgliederversammlung wird in der Einladung bekannt gegeben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand per Beschluss.
- (4) Vom Vorstand abgelehnten Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung muss stattgegeben werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder für eine Aufnahme der Anträge auf die Tagesordnung stimmt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Sind sämtliche Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus Ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- (6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von einer bestimmten Teilnehmerzahl beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jedes ordentliche Mitglied einfach stimmberechtigt ist. Stimmenenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmrechtsübertragungen sind möglich.
- (2) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag kann jedoch auch eine geheime Abstimmung erfolgen.
- (5) Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet

eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhalten hat; bei gleichen Stimmzahlen entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist spätestens bis zur nächsten Versammlung per E-Mail zu versenden bzw. auszulegen.

§ 15 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, den Einnahmen von Veranstaltungen, Spenden, Sponsoring und öffentlichen Zuschüssen.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Über Konten des Vereins kann der geschäftsführende Vorstand verfügen.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein PRO MUSICA – Musik macht Schule e. V., Dohlegrund 80c, 12683 Berlin, welcher es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 17 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, optional: Geburtsjahr, Beruf/Tätigkeit, persönliche Kenntnisse oder Fähigkeiten, die innerhalb der Vereinstätigkeit eingesetzt werden können, ggf. Funktionsbezeichnung, ggf. vorliegender Grund für Beitragsermäßigung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft elektronisch verarbeitet und gespeichert. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten mit einer Frist von einem Jahr unwiderruflich gelöscht.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur mit der persönlichen Einwilligung der betreffenden Mitglieder.

§ 18 Übergangsbestimmung

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Name:

Unterschrift:

Ort, Datum